

**Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Lüdenscheid
– Richter – ab dem 01.01.2025**

Inhalt

A. Dezernate	2
Direktorin des Amtsgerichts Kuschmann	2
Richter(in) N. N.	2
Richter am Amtsgericht Kabus	3
Richter am Amtsgericht Lyra	4
Richter am Amtsgericht Dünnebacke	5
Richter am Amtsgericht Kirchhoff	5
Richter am Amtsgericht Peters	6
Richterin kraft Auftrags Strothmann	6
Richterin König	6
Richter Augustin	7
Richter Eckert	8
Richter Schneider	8
B. Vertretung	10
Direktorin des Amtsgerichts Kuschmann	10
Richter(in) N. N.	10
Richter am Amtsgericht Kabus	11
Richter am Amtsgericht Lyra	11
Richter am Amtsgericht Dünnebacke	11
Richter am Amtsgericht Kirchhoff	11
Richter am Amtsgericht Peters	11
Richterin kraft Auftrags Strothmann	12
Richterin König	12
Richter Augustin	12
Richter Eckert	12
Richter Schneider	13
C. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung	14
Verteilung der Zivilsachen	14
Verteilung der Familiensachen	18
Verteilung der Bußgeldsachen (§ 68 OWiG)	22
Verteilung der OWi-Sachen nach dem OWi-Register (§ 18 Nr. 1 Aktenordnung)	25
Verteilung der Strafrichtersachen (Ds und Cs)	26
Weitere Regelungen	29
D. Eildienst	31
E. Güterichter	31
F. Zweifelsfälle	31

A. Dezernate

I.

Direktorin des Amtsgerichts Kuschmann

(im Übrigen Bereitschaftsdienst und Justizverwaltung)

1.

Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 FamFG) mit den Buchstaben R bis Z

2.

Nicht aufschiebbare Entscheidungen in Betreuungssachen, betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen (§ 340 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 FamFG) in jeder dritten Kalenderwoche jeweils von Freitag bis zum folgenden Donnerstag, erstmals von Freitag, den 03.01.2025 bis Donnerstag, den 09.01.2025, dann von Freitag, den 24.01.2025 bis Donnerstag, den 30.01.2025

usw.

3.

Vollstreckungssachen (J, K, L, M des Vollstreckungsregisters)

II.

Richter(in) N. N.

1.

Zivilsachen mit Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG):

a) die am 31.12.2024 im bisherigen Dezernat Augustin anhängigen Verfahren,

b) neue Verfahren:

Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG) mit geradem Aktenzeichen (Abt. 97a) und sonstige Zivilsachen nach der Vorschaltliste (Abt. 96)

2.

Landwirtschaftssachen

III.**Richter am Amtsgericht Kabus**

1.

Jugendschöffengericht mit den Buchstaben H bis Z

2.

Vorsitz des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen

3.

Jugendrichtersachen (Cs, Ds)

4.

Schöffengericht mit den Buchstaben K bis Z

5.

Vorsitz des Schöffenwahlausschusses und Auslosung der Schöffen

6.

Verfahren des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts aus dem Dezernat Lyra, die durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen der zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist

7.

Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht (Lyra)

8.

Strafrichtersachen (Cs, Ds)

nach der Vorschaltliste (Abt. 52)

9.

Nicht gesondert zugewiesene Gs-Sachen einschließlich Haftbefehlsanträgen außerhalb von Vorführungen mit den Buchstaben I bis O

– insoweit auch als Jugendrichter –

10.

a) Haftsachen anlässlich von Vorführungen,

b) Abschiebehaftsachen anlässlich von Vorführungen,

c) Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO) anlässlich von Vorführungen,

- d) nicht aufschiebbare sonstige Gs-Sachen,
- e) nicht aufschiebbare Entscheidungen nach dem Polizeigesetz
jeweils an jedem **Mittwoch** – insoweit auch als Jugendrichter –

IV.

Richter am Amtsgericht Lyra

1.

Jugendschöffengericht mit den Buchstaben A bis G

2.

Schöffengericht mit den Buchstaben A bis J

3.

Verfahren des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts aus dem Dezernat Kabus, die durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen der zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist

4.

Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht (Kabus)

5.

Strafrichtersachen (Cs, Ds)

nach der Vorschaltliste (Abt. 51)

6.

- a) Haftsachen anlässlich von Vorführungen,
- b) Abschiebehaftsachen anlässlich von Vorführungen,
- c) Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO)
anlässlich von Vorführungen,
- d) nicht aufschiebbare sonstige Gs-Sachen,
- e) nicht aufschiebbare Entscheidungen nach dem Polizeigesetz
jeweils an jedem **Montag**– insoweit auch als Jugendrichter –

7.

Gs-Haftsachen nach Erlass eines Haftbefehls

– insoweit auch als Jugendrichter –

8.

Nicht gesondert zugewiesene Gs-Sachen einschließlich Haftbefehlsanträgen außerhalb von Vorführungen mit den Buchstaben A bis H
– insoweit auch als Jugendrichter –

V.

Richter am Amtsgericht Dünnebacke

1.

Zivilsachen mit Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG):

- a) Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG) mit ungeradem Aktenzeichen (Abt. 97a),
- b) sonstige Zivilsachen nach der Vorschaltliste (Abt. 94)

2.

Urkundsregister II und XI

VI.

Richter am Amtsgericht Kirchhoff

1.

Familien­sachen ohne Abstammungs- und Adoptionssachen nach der Vorschaltliste

2.

Adoptionssachen

3.

Zivilsachen ohne Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG)
nach der Vorschaltliste (Abt. 95)

4.

Sämtliche keinem anderen Richter zugewiesenen Geschäfte

VII.

Richter am Amtsgericht Peters

(im Übrigen Bereitschaftsdienst)

1.

Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 FamFG) mit den Buchstaben A bis H

2.

Nicht aufschiebbare Entscheidungen in Betreuungssachen, betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen (§ 340 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 FamFG)

in jeder dritten Kalenderwoche jeweils von Freitag bis zum folgenden Donnerstag, erstmals am Donnerstag, den 02.01.2025,

dann von Freitag, den 10.01.2025 bis Donnerstag, den 16.01.2025,

dann von Freitag, den 31.01.2025 bis Donnerstag, den 06.02.2025

usw.

VIII.

Richterin kraft Auftrags Strothmann

1.

Familien­sachen ohne Abstammungs- und Adoptionssachen nach der Vorschaltliste

2.

Nachlasssachen

3.

Grundbuchsachen und Aufgaben nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse

IX.

Richterin König

(im Übrigen Bereitschaftsdienst)

1.

Strafrichtersachen (Cs, Ds)

nach der Vorschaltliste (Abt. 54)

2.

Bs-Sachen

3.

- a) Haftsachen anlässlich von Vorführungen,
- b) Abschiebehaftsachen anlässlich von Vorführungen,
- c) Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO) anlässlich von Vorführungen,
- d) nicht aufschiebbare sonstige Gs-Sachen,
- e) nicht aufschiebbare Entscheidungen nach dem Polizeigesetz jeweils an jedem **Dienstag** – insoweit auch als Jugendrichterin –

X.

Richter Augustin

1.

Familien­sachen ohne Abstammungs- und Adoptionssachen:

- a) die am 31.12.2024 im bisherigen Dezernat Wirsik anhängigen Verfahren,
- b) neue Verfahren nach der Vorschaltliste

2.

Abstammungssachen

3.

Bußgeldsachen (§ 68 OWiG)

und OWi-Sachen nach dem OWi-Register (§ 18 Nr. 1 Aktenordnung)

nach der Vorschaltliste

– jeweils auch als Jugendrichter –

4.

Nicht gesondert zugewiesene Gs-Sachen einschließlich Haftbefehlsanträgen außerhalb von Vorführungen mit den Buchstaben P bis Z

– insoweit auch als Jugendrichter –

5.

- a) Haftsachen anlässlich von Vorführungen,
- b) Abschiebehaftsachen anlässlich von Vorführungen,
- c) Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO) anlässlich von Vorführungen,

- d) nicht aufschiebbare sonstige Gs-Sachen,
- e) nicht aufschiebbare Entscheidungen nach dem Polizeigesetz
jeweils an jedem **Freitag**– insoweit auch als Jugendrichter –

XI.

Richter Eckert

1.

Familien­sachen ohne Abstammungs- und Adoptionssachen nach der Vorschaltliste

2.

Zivilsachen ohne Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG)
nach der Vorschaltliste (Abt. 93)

3.

die bisher von ihm bearbeiteten Strafverfahren der Abt. 51

XII.

Richter Schneider

1.

Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG) und
Unterbringungssachen (§ 312 FamFG) mit den Buchstaben I bis Q

2.

Nicht aufschiebbare Entscheidungen in Betreuungssachen, betreuungsgerichtlichen
Zuweisungssachen (§ 340 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 FamFG)
in jeder dritten Kalenderwoche jeweils von Freitag bis zum folgenden Donnerstag,
erst­mals von Freitag, den 17.01.2025, bis Donnerstag, den 23.01.2025,
dann von Freitag, den 07.02.2025, bis Donnerstag, den 13.02.2025
usw.

3.

Bußgeldsachen (§ 68 OWiG)
und OWi-Sachen nach dem OWi-Register (§ 18 Nr. 1 Aktenordnung)
nach der Vorschaltliste
– jeweils auch als Jugendrichter –

4.

- a) Haftsachen anlässlich von Vorführungen,
- b) Abschiebehaftsachen anlässlich von Vorführungen,
- c) Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO)
anlässlich von Vorführungen,
- d) nicht aufschiebbare sonstige Gs-Sachen,
- e) nicht aufschiebbare Entscheidungen nach dem Polizeigesetz
jeweils an jedem **Donnerstag** – insoweit auch als Jugendrichter –

5.

Abschiebehaftsachen außerhalb von Vorführungen

6.

Entscheidungen nach dem Polizeigesetz im Übrigen

B. Vertretung

Die Vertretung richtet sich nach der folgenden Liste, hilfsweise nach dem Lebensalter in aufsteigender Reihenfolge. Es werden vertreten:

I.

Direktorin des Amtsgerichts Kuschmann

A I 1 und 2 (Betreuungs- und Unterbringungssachen)

durch Peters, Schneider

A I 3 (Vollstreckungssachen)

durch Augustin, Peters, Schneider

II.

Richter(in) N. N.

A II 1 (Zivilsachen)

- in den Wohnungseigentumssachen durch Dünnebacke, Kirchhoff, Eckert
- im Übrigen,
 - wenn die laufende Nummer des Aktenzeichens auf **1 bis 4** endet,
durch Dünnebacke, Kirchhoff, Eckert,
 - wenn die laufende Nummer des Aktenzeichens auf **5 bis 8** endet,
durch Kirchhoff, Dünnebacke, Eckert,
 - wenn die laufende Nummer des Aktenzeichens auf **9 oder 0** endet,
durch Eckert, Kirchhoff, Dünnebacke

A II 2 (Landwirtschaftssachen)

durch Kirchhoff - Dünnebacke

III.

Richter am Amtsgericht Kabus

A III 10 (Hafttag)

durch Lyra, König, Augustin, Schneider

Im Übrigen

durch Lyra, König

IV.

Richter am Amtsgericht Lyra

A IV 6 (Hafttag)

durch Kabus, Schneider, König, Augustin

Im Übrigen

durch Kabus, König

V.

Richter am Amtsgericht Dünnebacke

durch Augustin, Kirchhoff, Eckert

VI.

Richter am Amtsgericht Kirchhoff

durch Strothmann, Eckert, Augustin

VII.

Richter am Amtsgericht Peters

durch Schneider, Kuschmann

VIII.

Richterin kraft Auftrags Strothmann

durch Eckert, Kirchhoff, Augustin

IX.

Richterin König

A IX 3 (Hafttag)

durch Schneider, Kabus, Lyra, Augustin

Im Übrigen

durch Schneider, Kabus, Lyra

X.

Richter Augustin

A X 5 (Hafttag)

durch König, Lyra, Schneider, Kabus

A X 1 und 2 (Familiensachen)

durch Kirchhoff, Strothmann, Eckert

A X 3 (Bußgeldsachen)

durch Dünnebacke, Schneider, König

A 4 (Gs-Sachen)

durch Lyra, Kabus

XI.

Richter Eckert

A XI 3 (Strafsachen)

durch Lyra, Kabus, König

Im Übrigen

durch Kirchhoff, Strothmann, Augustin

XII.

Richter Schneider

A XII 4 (Hafttag)

durch Augustin, Lyra, Kabus, König

A XII 2 (Betreuungs- und Unterbringungssachen – Bereitschaftswoche)

durch Peters, Kuschmann

A XII 1 (Betreuungs- und Unterbringungssachen im Übrigen)

durch Kuschmann, Peters

Im Übrigen

durch König, Lyra, Kabus

C. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

I.

Verteilung der Zivilsachen

1.

a) Der Verteilung der Zivilsachen liegt eine Vorschaltliste zugrunde. In ihr werden alle Neueingänge erfasst und alle Verfahren, die nach den folgenden Bestimmungen in die Vorschaltliste einzutragen sind.

b) Die Vorschaltliste besteht aus Tabellen, in denen jeweils 100 Einträge zusammengefasst sind. Die Tabellen werden fortlaufend mit römischen Nummern bezeichnet. Die Zuständigkeit der Richter bestimmt sich nach der laufenden Nummer des Eintrags. Sofern ein Richter nach der unter A getroffenen Regelung für eine bestimmte Zeit keine Sachen bearbeitet, die in die Vorschaltliste einzutragen sind, bleiben die diesem Richter zugeordneten laufenden Nummern unbelegt.

2.

Die Nummern der Vorschaltliste sind ab dem 01.01.2025 wie folgt zugeordnet:

01 - 03	Eckert	51 - 53	Eckert
04 - 33	Dünnebacke	54 - 82	Dünnebacke
34 - 38	Kirchhoff	83 - 87	Kirchhoff
39 - 50	N. N.	88 - 100	N. N.

3.

Alle an einem Tag eingehenden Sachen werden gesammelt und am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltliste eingetragen.

Die Reihenfolge der Eintragung bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

a) Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG) und die unter Nr. 4 und 5 genannten Verfahren werden vorab für den zuständigen Richter an nächstfreier Stelle in die

Vorschaltliste eingetragen. Jede Wohnungseigentumssache belegt für den zuständigen Richter zwei Nummern in der Vorschaltliste.

b) Bei allen anderen Verfahren entscheidet zunächst (in alphabetischer Reihenfolge) der Anfangsbuchstabe des angegebenen Nachnamens oder der angegebenen Firma der beklagten Partei, bei mehreren Beklagten der der zuerst beklagten Partei. VI. 5. d) bis g) gilt entsprechend. Bei mehreren Sachen gegen verschiedene Beklagte, die denselben Nachnamen tragen, entscheidet der Anfangsbuchstabe des Vornamens.

c) Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Familiennamen des zuerst benannten Klägers. Bei mehreren Sachen desselben Klägers gegen denselben Beklagten werden zunächst die Sachen eingetragen, die zumindest einen Zahlungsantrag enthalten, bei mehreren Sachen mit Zahlungsanträgen in absteigender Reihenfolge nach der Summe der Klageanträge. Dann werden die Sachen eingetragen, die keinen Zahlungsantrag enthalten, bei mehreren Sachen ohne Zahlungsantrag zunächst die Sachen, in denen ein Streitwert angegeben ist, bei mehreren Sachen mit angegebenem Streitwert in absteigender Reihenfolge nach der Höhe des angegebenen Streitwerts. Bei mehreren Sachen ohne Angabe eines Streitwertes entscheidet der erste abweichende Buchstabe im Text, wobei sodann in alphabetischer Reihenfolge einzutragen ist.

d) Bei anderen als Klageverfahren (z. B. in H-Sachen und bei einstweiligen Verfügungen) gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass es auf den Namen des Antragsgegners ankommt, soweit in einem Klageverfahren der Name des Beklagten maßgeblich wäre, und auf den Namen des Antragstellers, soweit der Name des Klägers maßgeblich wäre.

e) Bei Verfahren ohne einen Beklagten oder Antragsgegner oder bei Sachen, in denen der Beklagte oder Antragsgegner nicht angegeben ist, entscheidet der Name des Klägers bzw. Antragstellers, der entsprechend b) und c) zu bestimmen ist. Vorab sind die Verfahren einzutragen, bei denen ein Gegner angegeben ist (a) bis c)).

f) Bei Arresten, einstweiligen Verfügungen und einstweiligen Anordnungen gilt folgende Sonderregelung: Zunächst sind die Verfahren vom Vortage in die Vorschaltliste einzutragen. Sodann sind die nach dieser Regel zu bearbeitenden Sachen *vorab vor allen anderen Verfahren* einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gelten die unter b) bis e) getroffenen Regeln.

4.

Wird, nachdem eine Frist gemäß § 926 ZPO (auch in Verbindung mit § 936 ZPO) gesetzt wurde, Klage in der Hauptsache eingereicht, dann ist für diese Klage der Richter zuständig, der für das Arrestverfahren oder das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständig war.

5.

Ist einem Klageverfahren ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen, dessen Gegenstand mit dem Gegenstand der Klage ganz oder teilweise identisch ist, dann ist für diese Klage der Richter zuständig, der für das selbständige Beweisverfahren zuständig war.

6.

Für Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) ist der Richter zuständig, der das Ausgangsverfahren bearbeitet hat.

7.

Im Falle der Trennung von Verfahren bleibt der Richter, der die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.

8.

Im Falle der Verbindung von Verfahren, für die verschiedene Richter zuständig sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfahren, das zuerst beim Amtsgericht Lüdenscheid anhängig geworden ist. Lässt sich der zuständige Richter danach nicht bestimmen, dann gelten 3. b) – f) entsprechend.

9.

Ist eine Akte nach der Aktenordnung weggelegt und lebt das Verfahren wieder auf, ist derjenige Richter zuständig, der zum Zeitpunkt des Weglegens zuständig war, soweit nicht im Folgenden anderes bestimmt ist. Das Verfahren ist nicht erneut in die Vorschaltliste einzutragen.

10.

Der Richter, bei dem das Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig war, bleibt auch zuständig, wenn nach rechtskräftiger Ablehnung der Prozesskostenhilfe ein neuer Prozesskostenhilfeantrag unter Angabe desselben Aktenzeichens gestellt oder zum selben Aktenzeichen ohne Prozesskostenhilfeantrag Klage erhoben wird. In diesen Fällen ist die Sache für den zuständigen Richter an nächstfreier Stelle in die Vorschaltliste einzutragen.

Wird der neue Prozesskostenhilfeantrag ohne Angabe des bisherigen Aktenzeichens gestellt oder die Klage ohne Angabe des bisherigen Aktenzeichens erhoben, gelten für die Eintragung in die Vorschaltliste die Regeln zu 3.

11.

Wird eine Sache durch ein übergeordnetes oder ein anderes Gericht an das Amtsgericht Lüdenscheid zurückverwiesen, ist der Richter zuständig, der zuletzt beim Amtsgericht zuständig war. Die Sache wird nicht in die Vorschaltliste eingetragen.

Das Gleiche gilt, wenn die Zuständigkeit des Amtsgerichts Lüdenscheid gerichtlich bestimmt wird.

12.

Im Falle der Abgabe einer Sache innerhalb des Gerichts ist die Sache unter Anwendung der Bestimmungen zu 3. neu in die Vorschaltliste einzutragen.

13.

Würde sich nach den vorstehenden Regelungen die Zuständigkeit eines Richters ergeben, der nicht mehr beim Amtsgericht Lüdenscheid tätig oder dort nicht mehr mit

Zivilsachen befasst ist, so ist die Sache unter Anwendung der Bestimmungen zu 3. neu in die Vorschaltliste einzutragen.

14.

Verfahren über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen sind gemäß 3. in die Vorschaltliste einzutragen. Das Gleiche gilt, wenn der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.

15.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus der Eintragung in der Liste ergebende Zuständigkeit des Richters nicht berührt, es sei denn, dass der Richter noch keine Verfügung in der Sache getroffen hat. Dies gilt nicht für Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG) und die unter Nr. 4 und 5 genannten Verfahren. Diese sind im Falle einer Fehleintragung für den zuständigen Richter erneut gemäß 3. in die Vorschaltliste einzutragen.

16.

Die Vorschaltliste des Jahres 2024 wird ab dem 01.01.2025 mit der nächstfreien Nummer weitergeführt.

II.

Verteilung der Familiensachen

1.

Der Verteilung der Familiensachen (einschließlich der in die Zuständigkeit des Richters fallenden FH-Sachen, jedoch ohne die Abstammungssachen und ohne die Adoptionssachen) liegt eine Vorschaltliste zugrunde. In ihr werden alle Neueingänge erfasst und alle Verfahren, die nach den folgenden Bestimmungen in die Vorschaltliste einzutragen sind. Betrifft ein Verfahren mehrere Gegenstände (zum Beispiel Scheidung und Folgesachen, Ehegatten- und Kindesunterhalt, Sorge- und Umgangsrecht), so wird jeder Gegenstand - mit Ausnahme des

Versorgungsausgleichs im Verbund - einzeln in die Vorschaltliste eingetragen. Ein mehrere Kinder derselben Eltern betreffendes Verfahren wird nur einmal eingetragen. Nicht erneut in die Vorschaltliste eingetragen werden Folgesachen, die bereits als isolierte Familiensache anhängig waren.

Die Vorschaltliste besteht aus Tabellen, in denen jeweils 100 Einträge zusammengefasst sind. Die Tabellen werden fortlaufend mit römischen Ziffern bezeichnet. Für Familiensachen, die aufgrund einer Mitteilung nach der MiZi oder der MiStra eingeleitet werden, wird eine gesonderte Vorschaltliste geführt. Wird die Mitteilung von einem Richter dieses Gerichts veranlasst, dann kann dieser auch über die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens entscheiden.

Die Zuständigkeit der Richter bestimmt sich nach der laufenden Nummer des Eintrags. Sofern ein Richter nach der unter A getroffenen Regelung für eine bestimmte Zeit keine Sachen bearbeitet, die in die Vorschaltliste einzutragen sind, bleiben die diesem Richter zugeordneten laufenden Nummern unbelegt.

2.

Die Nummern der Vorschaltlisten sind ab dem 01.01.2025 wie folgt zugeordnet:

01 - 16	Strothmann	51 - 66	Strothmann
17 - 27	Kirchhoff	67 - 77	Kirchhoff
28 - 42	Eckert	78 - 92	Eckert
43 - 50	Augustin	93 - 100	Augustin

3.

Alle an einem Tag eingehenden Sachen werden gesammelt und am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltliste eingetragen.

Die Reihenfolge der Eintragung bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

a) Für jeden Neueingang ist zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens betroffen ist, das entweder noch anhängig ist oder ein Aktenzeichen ab **2023** trägt; Verfahren, die nicht in die Vorschaltliste oder die in die gesonderte

Vorschaltliste eingetragen werden, bleiben dabei außer Betracht. Für Überprüfungsverfahren nach § 166 FamFG ist immer der Richter zuständig, der für das Ausgangsverfahren zuständig war. Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn ein Beteiligter des neuen Verfahrens Beteiligter des früheren Verfahrens ist oder war. Beteiligt in diesem Sinne sind nur Vater, Mutter, Kind, Ehegatte, Schwiegerkind, Schwiegereltern oder Lebenspartner. Im Falle des gesetzlichen Forderungsübergangs kommt es auf die Person des ursprünglichen Rechtsinhabers an. Als Beteiligter gilt auch der Elternteil, der das Kind gesetzlich vertritt.

Das Verfahren wird unter der nächstfreien Nummer der Vorschaltliste dem Richter zugeordnet, von dem die frühere Familiensache (bei mehreren Sachen in verschiedenen Abteilungen die jüngste) bearbeitet wird oder bearbeitet wurde.

Diese Regelung gilt nicht für die gesonderte Vorschaltliste gemäß Nr. 1.

b) Die verbleibenden Sachen werden wie die Zivilsachen eingetragen (I. 3. b) bis f)). Für Kindschaftssachen (§ 111 Nr. 2 FamFG) gilt folgende Sonderregelung: Maßgeblich ist der Familienname des Kindes, bei mehreren Kindern der Familienname des jüngsten Kindes, bei mehreren Kindern mit demselben Familiennamen der angegebene Vorname des jüngsten Kindes. Ist danach eine Zuordnung nicht möglich, so kommt es auf den Namen der Mutter an - in Verfahren, die ein ungeborenes Kind betreffen, der werdenden Mutter -, hilfsweise auf den Namen des Vaters.

4.

Im Falle der Trennung von Verfahren bleibt der Richter, der die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen. Das gilt auch für die gemäß § 141 FamFG als selbstständige Familiensachen fortgeführten Verfahren.

5.

Ist eine Akte nach der Aktenordnung weggelegt und lebt das Verfahren wieder auf, ist derjenige Richter zuständig, der zum Zeitpunkt des Weglegens zuständig war, soweit

nicht im Folgenden anderes bestimmt ist. Das Verfahren ist an nächstfreier Stelle neu gemäß 3. in die Vorschaltliste einzutragen.

6.

Wird, nachdem in einem isolierten Verfahrenskostenhilfeverfahren Verfahrenskostenhilfe rechtskräftig abgelehnt worden ist, ein neuer Verfahrenskostenhilfeantrag gestellt, so ist die Sache neu gemäß 3. in die Vorschaltliste einzutragen.

7.

Im Falle der Abgabe einer Sache innerhalb des Gerichts (z. B. vom Zivilgericht an das Familiengericht) ist die Sache neu gemäß 3. in die Vorschaltliste einzutragen.

8.

Würde sich nach den vorstehenden Regelungen die Zuständigkeit eines Richters ergeben, der nicht mehr beim Amtsgericht Lüdenscheid tätig oder dort nicht mehr mit Familiensachen befasst ist, so ist die Sache neu in die Vorschaltliste einzutragen.

9.

Verfahren über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen sind gemäß 3. b) in die Vorschaltliste einzutragen. Das Gleiche gilt, wenn der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.

10.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus der Eintragung in der Liste ergebende Zuständigkeit des Richters nicht berührt, es sei denn, dass der Richter noch keine Verfügung in der Sache getroffen hat.

Dies gilt nicht, wenn andernfalls für eine Ehesache und eine andere Familiensache derselben Familie verschiedene Richter zuständig wären. Ist die Ehesache bereits anhängig, dann ist der für diese zuständige Richter auch für das neue Verfahren zuständig. Ist das neue Verfahren eine Ehesache, dann ist für diese der Richter

zuständig, der für das älteste bereits anhängige Verfahren zuständig ist. Stellt sich in diesen Fällen heraus, dass eine Sache falsch eingetragen ist, so ist sie für den zuständigen Richter in die Vorschaltliste einzutragen.

11.

Die Vorschaltlisten des Jahres 2024 werden ab dem 01.01.2025 mit der nächstfreien Nummer weitergeführt.

III.

Verteilung der Bußgeldsachen (§ 68 OWiG)

1.

a) Der Verteilung der Bußgeldverfahren liegt eine Vorschaltliste OWi 1 zugrunde. In ihr werden alle Neueingänge erfasst und alle Verfahren, die nach den folgenden Bestimmungen in die Vorschaltliste einzutragen sind.

b) Die Vorschaltliste besteht aus Tabellen, in denen jeweils 100 Einträge zusammengefasst sind. Die Tabellen werden fortlaufend mit römischen Ziffern bezeichnet. Die Zuständigkeit der Richter bestimmt sich nach der laufenden Nummer des Eintrags. Sofern ein Richter nach der unter A getroffenen Regelung für eine bestimmte Zeit keine Sachen bearbeitet, die in die Vorschaltliste einzutragen sind, bleiben die diesem Richter zugeordneten laufenden Nummern unbelegt.

2.

Die Nummern der Vorschaltliste sind ab dem 01.01.2025 wie folgt zugeordnet:

01 - 28	Schneider	51 - 77	Schneider
29 - 50	Augustin	78 - 100	Augustin

3.

Alle an einem Tag eingehenden Sachen werden gesammelt und, sofern nicht nach c) eine sofortige Eintragung erforderlich ist, am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltliste eingetragen.

Die Reihenfolge der Eintragung bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

a) Zunächst entscheidet (in alphabetischer Reihenfolge) der Anfangsbuchstabe des Familiennamens oder der Firma des Betroffenen. VI. 5 gilt entsprechend.

b) Gehen an einem Tag mehrere Sachen ein, für die sich nach der Regelung unter a) keine Reihenfolge bestimmen lässt, so sind vorab die Verfahren einzutragen, die ein Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft haben. Die Reihenfolge der Eintragung bestimmt sich nach der laufenden Nummer des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft und, sofern keine Staatsanwaltschaft am Verfahren beteiligt ist, nach dem Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde. Dabei sind die in dem Aktenzeichen jeweils enthaltenen letzten Ziffern maßgeblich, bei gleichen letzten Ziffern die jeweils vorhergehenden. Sachen mit niedrigeren Ziffern sind vor Sachen mit höheren Ziffern in die Vorschaltliste einzutragen. Bei gleichen Aktenzeichen unterschiedlicher Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden entscheidet (in alphabetischer Reihenfolge) die Bezeichnung der Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde.

c) Für Sachen, die noch am Tage des Einganges dem Richter zu präsentieren sind, gilt folgende Sonderregelung:

Zunächst sind die Verfahren vom Vortage in die Vorschaltliste einzutragen. Sodann sind die nach dieser Regel zu bearbeitenden Sachen vorab an nächstfreier Stelle einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gelten die unter a) und b) getroffenen Regeln.

4.

Im Falle der Abtrennung von Verfahren bleibt der Richter, der die Abtrennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.

5.

Wird eine Sache durch ein übergeordnetes oder ein anderes Gericht an das Amtsgericht Lüdenscheid zurückverwiesen, ohne dass hierbei bestimmt wird, dass die Sache durch eine andere Abteilung weiter zu bearbeiten ist, ist der Richter der Abteilung zuständig, die zuletzt beim Amtsgericht zuständig war. Existiert diese Abteilung nicht mehr, so ist die Sache unter Anwendung der Bestimmungen zu 3. neu in die Vorschaltliste einzutragen.

6.

Wird eine Sache durch ein übergeordnetes oder ein anderes Gericht an das Amtsgericht Lüdenscheid zurückverwiesen und hierbei bestimmt, dass die Sache durch eine andere Abteilung weiter zu bearbeiten ist, ist das Verfahren gemäß 3. neu in die Vorschaltliste einzutragen. Sollte die Eintragung dazu führen, dass der zunächst befasste Richter wieder zuständig wäre, ist die Sache an nächstfreier Stelle, die keine Zuständigkeit dieser Abteilung oder dieses Richters ergibt, einzutragen.

7.

Hat der Richter die Sache zur weiteren Aufklärung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 69 Abs. 5 OWiG an die Verwaltungsbehörde zurückverwiesen und gehen die Akten nach weiterer Ermittlungstätigkeit erneut über die Staatsanwaltschaft bei Gericht ein, ist das Verfahren gemäß 3. neu in die Vorschaltliste einzutragen. Es ist der Richter der Abteilung zuständig, der vor der Zurückverweisung nach § 69 Abs. 5 OWiG zuständig war.

8.

Verfahren über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen sind nicht in die Vorschaltliste einzutragen; sie werden vom Vertreter bearbeitet. Ist der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des

Richteramtes ausgeschlossen, dann ist das Verfahren neu gemäß 3. in die Vorschaltliste einzutragen.

9.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus der Eintragung in der Liste ergebende Zuständigkeit des Richters nicht berührt, es sei denn, dass der Richter noch keine Verfügung in der Sache getroffen hat.

10.

Die Vorschaltliste des Jahres 2024 wird ab dem 01.01.2025 mit der nächstfreien Nummer weitergeführt.

IV.

Verteilung der OWi-Sachen nach dem OWi-Register (§ 18 Nr. 1 Aktenordnung)

1.

a) Der Verteilung der OWi-Sachen nach dem OWi-Register liegt eine Vorschaltliste OWi 2 zugrunde. In ihr werden alle Neueingänge erfasst und alle Verfahren, die nach den folgenden Bestimmungen in die Vorschaltliste einzutragen sind.

b) Die Vorschaltliste besteht aus Tabellen, in denen jeweils 100 Einträge zusammengefasst sind. Die Tabellen werden fortlaufend mit römischen Ziffern bezeichnet. Die Zuständigkeit der Richter bestimmt sich nach der laufenden Nummer des Eintrags. Sofern ein Richter nach der unter A getroffenen Regelung für eine bestimmte Zeit keine Sachen bearbeitet, die in die Vorschaltliste einzutragen sind, bleiben die diesem Richter zugeordneten laufenden Nummern unbelegt.

2.

III. 2. – 10. gilt entsprechend.

V.**Verteilung der Strafrichtersachen (Ds und Cs)**

1.

Der Verteilung der Strafrichtersachen (Ds/Cs) und der in die Zuständigkeit des Strafrichters fallenden AR-Sachen liegt eine Vorschaltliste zugrunde. In ihr werden alle Neueingänge erfasst und alle Verfahren, die nach den folgenden Bestimmungen in die Vorschaltliste einzutragen sind.

Die Vorschaltliste besteht aus Tabellen, in denen jeweils 100 Einträge zusammengefasst sind. Die Tabellen werden fortlaufend mit römischen Ziffern bezeichnet. Die Zuständigkeit der Richter bestimmt sich nach der laufenden Nummer des Eintrags. Sofern ein Richter nach der unter A getroffenen Regelung für eine bestimmte Zeit keine Sachen bearbeitet, die in die Vorschaltliste einzutragen sind, bleiben die diesem Richter zugeordneten laufenden Nummern unbelegt.

2.

Die Nummern der Vorschaltliste sind ab dem 01.01.2025 wie folgt zugeordnet:

01 - 22	Lyra	51 - 72	Lyra
23 - 31	Kabus	73 - 82	Kabus
32 - 50	König	83 - 100	König

3.

Alle an einem Tag eingehenden Sachen werden gesammelt und am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltliste eingetragen.

Die Reihenfolge der Eintragung bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

a) Beschleunigte Verfahren (§ 417 ff. StPO) werden vorab für den zuständigen Richter an nächstfreier Stelle in die Vorschaltliste eingetragen. Der für Anträge nach § 127b StPO anlässlich von Vorführungen zuständige Richter bleibt für das gesamte beschleunigte Verfahren bis zu dessen Abschluss zuständig.

b) Im Übrigen ist für jeden Neueingang vorab zu prüfen, ob der Personenkreis eines anhängigen Erkenntnisverfahrens mit einem Ds- oder Cs-Aktenzeichen betroffen ist. Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn ein Beschuldigter, Angeschuldigter oder Angeklagter des neuen Verfahrens Beschuldigter, Angeschuldigter oder Angeklagter des früheren Verfahrens ist oder war. Das Verfahren wird unter der nächstfreien Nummer der Vorschaltliste dem Richter zugeordnet, von dem die frühere Strafrichtersache (bei mehreren Sachen mit unterschiedlicher Richterzuständigkeit die jüngste) bearbeitet wird.

c) Für die verbleibenden Sachen gilt VI. 5 entsprechend.

d) Gehen an einem Tag mehrere Sachen ein, für die sich nach der Regelung unter b) keine Reihenfolge bestimmen lässt, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der laufenden Nummer des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft. Dabei sind die letzten Ziffern maßgeblich, bei gleichen letzten Ziffern die jeweils vorhergehenden. Sachen mit niedrigeren Ziffern sind vor Sachen mit höheren Ziffern in die Vorschaltliste einzutragen. Bei gleichen Aktenzeichen unterschiedlicher Staatsanwaltschaften entscheidet (in alphabetischer Reihenfolge) der Ort der Staatsanwaltschaft.

e) Für Sachen, die noch am Tage des Einganges dem Richter zu präsentieren sind, gilt folgende Sonderregelung:

Zunächst sind die Verfahren vom Vortage in die Vorschaltliste einzutragen. Sodann sind die nach dieser Regel zu bearbeitenden Sachen vorab an nächstfreier Stelle einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gelten die unter b) und c) getroffenen Regeln.

4.

Für Bewährungsverfahren, die aus einem hiesigen Cs- oder Ds-Verfahren hervorgegangen sind, ist der Richter zuständig, der die zugrunde liegende Entscheidung getroffen hat. Diese Verfahren werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.

Bewährungsverfahren, die aus Verfahren anderer Gerichte hervorgegangen sind, werden gemäß Nr. 3. b) und c) in die Vorschaltliste eingetragen.

5.

Im Falle der Trennung von Verfahren bleibt der Richter, der die Trennung ausgesprochen hat, zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.

6.

Ist eine Akte nach der Aktenordnung weggelegt und lebt das Verfahren wieder auf, ist derjenige Richter zuständig, der zum Zeitpunkt des Weglegens zuständig war. Das Verfahren ist nicht neu in die Vorschaltliste einzutragen.

7.

Im Falle der Abgabe einer Sache innerhalb des Gerichts ist die Sache neu gemäß 3. b) und c) in die Vorschaltliste einzutragen.

8.

Verfahren über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen sind nicht in die Vorschaltliste einzutragen; sie werden vom Vertreter bearbeitet. Ist der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, dann ist das Verfahren neu gemäß 3. b) und c) in die Vorschaltliste einzutragen.

9.

Würde sich nach den vorstehenden Regelungen die Zuständigkeit eines Richters ergeben, der nicht mehr beim Amtsgericht Lüdenscheid tätig oder dort nicht mehr mit Strafrichtersachen befasst ist, so ist die Sache neu in die Vorschaltliste einzutragen.

10.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus der

Eintragung in der Liste ergebende Zuständigkeit des Richters nicht berührt, es sei denn, dass der Richter noch keine Verfügung in der Sache getroffen hat.

11.

Die Vorschaltliste des Jahres 2024 wird ab dem 01.01.2025 mit der nächstfreien Nummer weitergeführt.

VI.

Weitere Regelungen

Soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten folgende allgemeine Regelungen:

1.

Rechtshilfeersuchen und die dem Amtsgericht Lüdenscheid übertragenen Verfahren werden so behandelt, als wenn das Verfahren ursprünglich hier eingegangen wäre.

2.

Über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen entscheidet der Vertreter.

3.

Für Strafverfahren, die durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind, ist der Vertreter zuständig. Das Gleiche gilt, wenn der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.

4.

Für nachträgliche Entscheidungen in Strafsachen (z. B. Bewährungsaufsicht, Gesamtstrafenbildung) ist der Richter zuständig, der im Erkenntnisverfahren zuständig war. Ergibt sich danach die Zuständigkeit eines Richters, der nicht beim Amtsgericht Lüdenscheid tätig oder dort nicht mehr mit Strafsachen befasst ist, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Regelung für neue Verfahren.

5.

Geschäfte, die nach Buchstaben verteilt werden

a) Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des tatsächlichen Namens des an erster Stelle aufgeführten Beklagten, Antragsgegners, Beschuldigten etc., und zwar zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache hier. Ist danach eine Zuständigkeit nicht feststellbar, so kommt es auf den Namen des Klägers bzw. Antragstellers an.

b) Für Kindschaftssachen gilt folgende Sonderregelung: Maßgeblich ist der Familienname des Kindes, bei mehreren Kindern der Familienname des jüngsten Kindes, bei mehreren Kindern mit demselben Familiennamen der angegebene Vorname des jüngsten Kindes. Ist danach eine Zuständigkeit nicht feststellbar, so kommt es auf den Namen der Mutter an - in Verfahren, die ein ungeborenes Kind betreffen, der werdenden Mutter -, hilfsweise auf den Namen des Vaters.

c) In Straf- und Bußgeldsachen ist bei mehreren Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Betroffenen der Name des jüngsten von ihnen maßgebend, bei gleichem Geburtsdatum der im Alphabet vorgehende Name, bei gleichem Namen der im Alphabet vorgehende Vorname. Ist ein Beschuldiger oder Betroffener nicht vorhanden (Verfahren gegen „unbekannt“), dann entscheidet bei Zeugenvernehmungen – in derselben Reihenfolge - der Name des Zeugen. Ist danach eine Zuständigkeit nicht feststellbar, ist der Buchstabe U maßgeblich.

d) Bei Zusätzen zum Namen, wie z. B. Graf, gilt der Anfangsbuchstabe des Hauptteils des Namens, also z. B. D bei „Graf Dracula“ oder H bei „Dr. van Helsing“.

e) Bei adjektivischen Zusätzen gilt der Anfangsbuchstabe des Adjektivs, also z. B. M bei „Märkische Werke Halver“, E bei „Evangelische Kirchengemeinde Schalksmühle“.

f) Bei eingetragenen Firmen gilt der Anfangsbuchstabe der eingetragenen Firma.

g) Bei Gebietskörperschaften und deren Organen gilt der Anfangsbuchstabe des von der Körperschaft umfassten Gebietes, also z. B. H bei „Stadt Halver“ oder L bei „Stadt Lüdenscheid“.

6.

Die am Tag des Inkrafttretens dieses Geschäftsverteilungsplans anhängigen Sachen bearbeitet der Richter weiter, der hierfür bislang zuständig war.

D. Eildienst

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst-VO - § 22c GVG) in der Fassung vom 01.07.2022 sind die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes im Landgerichtsbezirk Hagen dem Amtsgericht Hagen zugewiesen. Über die Verteilung der Geschäfte entscheidet nach § 22c Abs. 1 Satz 4 GVG das Präsidium des Landgerichts.

E. Güterichter

Güterichterin (§§ 278 Absatz 5 ZPO, 36 Absatz 5 FamFG) ist die Direktorin des Amtsgerichts Kuschmann.

F. Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

Kuschmann

Kirchhoff

Lyra

Peters

Wirsik